

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 68 (1948)

Artikel: Zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1848
Autor: Furrer, Jonas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1848.

Von Jonas Furrer.

Vorbemerkung.

Nach der Auflösung des Sonderbundes war die Bahn für die Bundesrevision frei. In wenigen Monaten entstand der Entwurf der Bundesverfassung, der am 27. Juni 1848 von der Tagsatzung verabschiedet wurde. An die Kantone erging die Einladung, bis zum 1. September die Abstimmungen über den Entwurf durchzuführen. Dem verfassungsmäßigen Aufbau der Gewalten entsprechend, hatte im Kanton Zürich zunächst der Große Rat das Wort, und es war eine denkwürdige Sitzung, als die Behörde am 21. Juli nach kurzer Debatte dem Entwurf zustimmte und ihn nun der Volksabstimmung unterbreitete. Letztere wurde auf Sonntag, den 6. August, angesetzt und der Regierungsrat von der Volksvertretung eingeladen, „den Entwurf mit einem beleuchtenden Bericht der gesamten Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen“. Der Regierungsrat übertrug diese ehrenvolle Aufgabe seinem Mitglied, Bürgermeister Dr. Jonas Furrer, der schon an den Revisionsverhandlungen der Tagsatzung maßgebend beteiligt gewesen war und der in der Großratsitzung als Referent des Regierungsrates das entscheidende Wort gesprochen hatte. So entstand innert wenigen Tagen der „Beleuchtende Bericht“, der zum besten und klarsten gehört, was über die Vorzüge des Bundesstaates gegenüber dem Staatenbund von 1815 gesagt worden ist. Am 28. Juli sandte der Regierungsrat den Gemeinden

durch Vermittlung der Statthalterämter sowohl den Entwurf wie den Bericht in einer genügenden Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an die Bürgerschaft. Es blieb den Gemeinden freigestellt, ob sie in den Gemeindeversammlungen den regierungsrätlichen Bericht verlesen lassen, oder ob sie direkt zur Abstimmung schreiten wollten. In der gemeindeweise vorgenommenen Abstimmung wurde im Kanton Zürich die Verfassung mit 25119 gegen 2517 Stimmen angenommen, wobei allerdings nur wenig mehr als die Hälfte der Bürger sich an dem Entscheid beteiligten. Wildberg, das als einzige zürcherische Gemeinde den Entwurf abgelehnt hatte, stimmte in einer zweiten Abstimmung zu. Am gleichen Sonntag, den 6. August, nahmen auch die Kantone Bern, Solothurn und Baselland den Verfassungsentwurf an.

Furrers von hoher staatsmännischer Einsicht getragenen Ausführungen haben heute, da wir auf 1848 zurückblicken, den Charakter einer bedeutenden staatsbürgerlichen Kundgebung, und so glaubte die Redaktionskommission der allgemeinen Zustimmung sicher zu sein, wenn sie, einer Anregung von kompetenter Seite folgend, mit dem Wiederabdruck des Furrer'schen Dokumentes den Jahrgang 1948 des Zürcher Taschenbuches eröffnet. Verglichen mit dem im Namen der von der Tagsatzung ernannten Kommission im April 1848 von J. C. Kern und H. Druey erstatteten Bericht, der sich an die Bundesbehörde wandte, dementsprechend viel umfangreicher und mehr eine Art von Protokoll ist, hat das vorliegende Aktenstück den Vorzug der Gemeinverständlichkeit, der knappen Zusammenfassung und einer von patriotischer Wärme erfüllten Sprache. Dabei legt Furrer durch weise Zurückhaltung bei der Wiedergabe seiner eigenen, gegenteiligen Ansicht, so betreffend das Zweikammersystem, einen hohen Verantwortlichkeitsinn für das praktisch Erreichbare an den Tag. Der für die Stimmberechtigten unseres Kantons verfaßte Bericht ist schon 1907 von dem Furrer-Biographen Alexander Isler der Vergessenheit entrissen und gebührend gewürdigt worden, und Wilhelm Oechsli nahm ihn, fußend auf Islers Veröffentlichung, in sein Quellenbuch zur Schweizer Geschichte auf. Unser Abdruck beruht auf der Original-Ausgabe des Jahres 1848, die vom Regierungsrat am 25. Juli genehmigt und aufs lebhafteste verdankt wurde.

Über Jonas Furrer (1805—1861), der dem Kanton Zürich als Regierungsrat und Bürgermeister diente, und der 1848 als erster zürcherischer Vertreter in den Bundesrat einzog, hat seinerzeit der junge Gottfried Keller ein von höchster Achtung eingegebenes Urtheil ausgesprochen, indem er ihn als Typus des echten und selbstlosen Republikaners charakterisierte. Zur Lebensgeschichte Furrers sei an Islers Buch und Wilhelm Gisi's Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Band 8, erinnert; vor allem aber verweisen wir heute schon auf eine in Vorbereitung befindliche Biographie aus berufener Feder, die den Staatsmann im Rahmen der Zeitgeschichte darstellen wird.

*

Beleuchtender Bericht

über den Entwurf
der neuen

Eidgenössischen Bundesverfassung.

Nachdem der Große Rath des Standes Zürich in seiner Sitzung vom 21. Juli d. J. Einmüthig beschlossen hatte, den Entwurf der Bundesverfassung seinerseits zu genehmigen, denselben jedoch noch der Abstimmung der Gesamtbürgerschaft des Kantons zu unterwerfen, beauftragte er den Regierungsrath, den Entwurf mit einem beleuchtenden Berichte zu begleiten. Von der Ansicht ausgehend, daß dieser Bericht für ein möglichst großes Publikum zugänglich sein müsse, glaubt der Regierungsrath, es dürfe derselbe weder auf ermüdende Gründlichkeit, noch auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen, wohl aber auf möglichste Einfachheit und Kürze, und von diesem Standpunkte aus seinen Auftrag erfüllend, übergiebt er hiermit seinen Mitbürgern diese Blätter.

Um auf die große Verschiedenheit zwischen dem neuen Entwurfe und dem jetzigen Bundesvertrag aufmerksam zu machen, ist es zweckmäßig, den Inhalt des letztern in seinen wesentlichen Grundzügen anzuführen. Nach diesem Bundesvertrag vom Jahr 1815 vereinigten sich die 22 souveränen Kantone zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen, sowie zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern unter gegenseitiger Gewährleistung der Ver-

fassungen und des Gebiets der Kantone. Allein in die innern Unruhen der Kantone soll sich der Bund nur mischen, wenn die Regierungen derselben es verlangen. Streitigkeiten zwischen Kantonen, welche sich auf andere Verhältnisse beziehen als auf jene durch den Bund garantierten Rechte, sollen an eidgenössische Schiedsgerichte gewiesen werden. Als allgemeine Grundsätze finden wir bloß folgende: Es dürfen keine dem Bunde oder den Rechten der Kantone nachtheilige Verbindungen zwischen solchen geschlossen werden; der Genuß der politischen Rechte darf nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse von Bürgern sein; freier Kauf und ungehinderte Aus- und Durchfuhr werden zugesichert mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen; allein im gleichen Artikel wird nicht nur ein Heer damals bestehender Zölle, Weg- und Brückengelder anerkannt, sondern auch der Tagsatzung das Recht eingeräumt, künftig in beliebiger Zahl neue einzuführen oder die bestehenden zu erhöhen, so daß der angeblich freie Verkehr von Anfang an eine arge Täuschung war. Irgendwelche wichtige politische Rechte des Volkes werden nicht garantirt, wohl aber die Klöster. — Was die Bundesgewalt betrifft, so ist dieselbe zwar sehr einfach, aber auch sehr lückenhaft und unbestimmt bestellt. Die Tagsatzung ist die oberste Bundesbehörde mit der Befugniß, für die Bundeszwecke über das Heer und die Bundeskassen zu verfügen, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und Bündnisse oder Handelsverträge einzugehen. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, so soll ein Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgen; worin aber jene Befugnisse bestehen, war von jeher eine bestrittene Frage. — Das ist der wesentliche Inhalt des aus 15 Artikeln bestehenden Bundesvertrags vom Jahr 1815.

Es muß jedermann einleuchtend sein, wie mangelhaft und uneidgenössisch dieser Bund sich ausnimmt. Alles ist darin berechnet, die einzelnen Kantone möglichst selbstständig zu machen und das schweizerische Volk in 22 Stücke zu theilen. Außer dem gegenseitigen Versprechen, sich gegen Angriffe und Gefahren Schutz zu leisten, findet sich fast keine Spur nationaler Verbindung, keine Spur von Einrichtungen, welche die gemeinsame Wohlfahrt befördern sollen; die wichtigsten republikanischen Grundsätze bleiben der Willkür der Kantone und

dem Zufall anheimgestellt; jeder Kanton kennt nur seine Interessen und seine Bürger, diejenigen der andern Kantone sind ihm so fremd, wie Ausländer. Nach dem jetzigen Bunde steht es denantonen frei, Schweizerbürger bei sich aufzunehmen, oder denselben ihr Gebiet zu verschließen; es steht ihnen frei, Schweizern die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; nach dem jetzigen Bunde sind die Kantone befugt, die Preßfreiheit und das Vereinsrecht zu vernichten, ihre Angehörigen in den Sold fremder Fürsten zu geben und die Schweizer aus andernantonen in Rechtsfachen beliebig hintanzusetzen; sie sind befugt, Ausnahmsgerichte aufzustellen und wegen politischer Vergehen Todesurtheile auszufällen, kurz sie sind zu allem befugt, was nicht gerade die Existenz der andern Kantone gefährdet, wenn es auch noch so nachtheilig und verlezend wäre. Konnte die Eidgenossenschaft in ihrem gegenseitigen Verkehr bisher leidlich existiren, so ist jedenfalls der Bund von 1815 nicht daran Schuld, sondern der gute Wille der Mehrzahl der Kantone, den grellsten Uebelständen durch geeignete Konkordate abzuhelfen und so wenigstens die wesentlichen Grundsätze eines freundschaftlichen Verkehrs zwischen Staaten zur Anerkennung zu bringen. Von einem Streben, durch gemeinsame zweckdienliche Einrichtungen das allgemeine Beste zu fördern, findet sich in dem jetzigen Bunde ebenfalls keine Spur, wohl aber von der größten Absonderung und Vereinzelung der Kantone; jeder soll seine Münzen bestimmen und sein eigenes Maaß und Gewicht; jeder seine Posten so gut als möglich ausbeuten und seine Straßen dabei gut oder schlecht unterhalten. Mit Ausnahme des Militär- und Zollwesens findet nach dem Bunde in keinem Zweige der Staatsverwaltung eidgenössischer Einfluß statt; nirgends Zusammenhang oder Einheit, überall Zersplitterung und kantonale Willkür.

Daß ein solcher Zustand nicht geeignet sein konnte, dem Schweizervolke Kraft zu geben und das Bewußtsein nationaler Würde einzulösen, daß er vielmehr vom Auslande wiederholt zum Nachtheil seiner Ehre und Selbstständigkeit ausgebeutet wurde, lehrt die Geschichte der neuern Zeit. Man wird sich daher nicht verwundern, daß allmählig bei überhandnehmender politischer Bildung und Entwicklung das Mißbehagen über dieses Bundesrecht immer mehr um sich griff,

und daß die Sehnsucht nach einer kräftigern und nationalern Gestaltung der Eidgenossenschaft in dem Maße zunahm, wie die Kluft immer größer wurde zwischen den Kantonen, welche seit dem Jahre 1830 dem Geist der Zeit angemessene freisinnige Verfassungen ins Leben eingeführt hatten und denjenigen, welche stets das Althergebrachte festhielten oder höchstens neue Formen aufstellten, während sie sorgfältig darüber wachten, daß jeder Geist der Aufklärung und des Fortschritts ferne bleibe von ihren Marken, und daß das Volk ja nicht aus dem Geleise alter Einfalt herauskomme. Bei dieser immer mehr auseinander laufenden geistigen und politischen Richtung der Kantone, welche die nothwendige Folge eines solchen Bundes sein mußte, konnte ein ernstlicher Zusammenstoß auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal die Selbstherrlichkeit der Kantone nicht gewohnt war, sich vor der schwachen Bundesgewalt leicht zu beugen. Die Erscheinungen der neuesten Zeit erklären sich daher leicht; es mußte bei den jetzigen Bundeseinrichtungen aufs äußerste kommen, bis die oberste Bundesgewalt in sich selbst sowohl, als im Schweizervolke den erforderlichen Aufschwung finden konnte, um des Vaterlandes Einheit zu retten und die Schöpfungen der neuern Zeit zu bewahren. Ereignisse, wie die des letzten Jahres, waren endlich geeignet, dem seit vielen Jahren ertönenden Ruf nach Revision des Bundes überall Eingang zu verschaffen und das Bewußtsein der Nothwendigkeit derselben so zu steigern, daß sich allmählig alle Kantone zur Theilnahme an dieser Arbeit herbeiließen. Der neue Entwurf ist auf dem gesetzlichen Wege von den Abgeordneten der Stände mit dem redlichen Willen, dem Vaterlande eine bessere Zukunft vorzubereiten, und mit Fleiß und Ausdauer bearbeitet worden und soll nun dem Urtheil des Schweizervolkes unterlegt werden.

Ehe wir zur Darstellung des wesentlichen Inhalts des Entwurfes übergehen, müssen wir noch den Standpunkt der Beurtheilung bezeichnen, auf welchen derselbe Anspruch hat. Wenn die Schweiz jetzt neu entstehen und wenn es sich darum handeln würde, ihr die erste Verfassung zu geben, so dürfte man wohl mit Grund erwarten, daß alle Verhältnisse nur nach Grundsätzen der strengsten Rechtsgleichheit geordnet werden und daß daneben ausschließlich Rücksichten der Vernunft und Zweckmäßigkeit sich Geltung verschaffen können. Allein die

Sachlage war eine ganz andre. Die Kantone haben eine Geschichte hinter sich, die man nicht rücksichtslos abstreifen kann, sie haben alte, fest im Volksleben wurzelnde Einrichtungen, die man nicht alle mit einem Machtspruch beseitigen kann, sie haben Einnahmsquellen, die sie ohne den äußersten Widerstand nicht preisgeben. So mußte manches bestehende geschont, manche Ansprüche gegenseitig geopfert werden, damit man den Hauptzweck erreiche, nämlich die Zustimmung einer Mehrheit der Stände, ohne welche die Einführung einer neuen Bundesverfassung nicht gedenkbar ist. Wenn man daher auf einzelne Bestimmungen stößt, welche man nicht billigen kann, so vergesse man jene Nothwendigkeit nicht und hege Vertrauen, daß alles angestrebt wurde, was zu erreichen im Gebiete der Möglichkeit lag. Den einzig richtigen und billigen Maßstab für die Beurtheilung bildet daher die Frage: Ist der neue Entwurf in seiner Gesammtheit besser, als der jetzige Bundesvertrag vom Jahr 1815?

Ohne näher einzutreten auf die augenscheinlichen Vorzüge, welche der Entwurf in formeller Beziehung darbietet, nämlich in Hinsicht auf Vollständigkeit, bestimmtern Ausdruck der Gedanken und bessere Anordnung des Stoffes, gehen wir zu einer kurzen Bezeichnung des wesentlichen Inhalts über, hie und da vergleichende Bemerkungen anknüpfend.

Der erste Abschnitt enthält unter dem Titel: Allgemeine Bestimmungen eine große Anzahl theils politischer Grundsätze, theils nationalökonomischer und finanzieller Bundesvorschriften. Der Zweck des Bundes besteht zunächst, wie bisanhin, in Behauptung der Unabhängigkeit nach Außen und in Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; zugleich ist er aber nach zwei wesentlichen Richtungen erweitert: der Bund soll auch die Rechte und die Freiheit der Eidgenossen schützen und die gemeinsame Wohlfahrt befördern. (Art. 2.) Diese beiden Punkte sind nicht bloß schöne Redensarten, sondern die hierauf bezüglichen Artikel beweisen, daß sie eine Wahrheit werden sollen. Der jetzige Bundesvertrag soll zwar auch die Verfassungen der Kantone garantieren. Allein da die Verfassungen vom Jahr 1815 von den Rechten und Freiheiten des Volks wenig zu berichten wissen, so war jene Garantie sowohl nach der damaligen Grundidee, als der spätern Anwendung nichts anderes als eine

Garantie der Regierungen gegen das Volk, nicht aber eine Garantie der verfassungsmäßigen Rechte des letztern. Der Entwurf berichtigt diesen großen Uebelstand, er unterscheidet in Art. 5 die beiderseitigen Rechte und verpflichtet in Fällen von Intervention den Bund zum Schutz dieser Rechte (Art. 16). Die Garantie des verfassungsmäßigen Zustandes der Kantone soll überhaupt eine wirksamere und eine eidgenössische sein. Bis jetzt haben die Kantone bei ernstlichen Unruhen nicht selten die Bundesbehörden soviel möglich umgangen und Nachbar-kantone zur Hülfe gemahnt, und es wurde dann sogar, was kaum als glaublich erscheint, der Bundesbehörde mit Erfolg das Recht streitig gemacht, die militärischen Operationen zu leiten, so daß Verwirrung und große Gefahr daraus entstand. Nach den Art. 16 und 17 des Entwurfes sollen nun die Bundesbehörden für Herstellung des gesetzlichen Zustandes sorgen und zwar, damit die Garantie eine wirksamere sei, dürfen und sollen sie unter Umständen von sich aus einschreiten, ohne die Mahnung einer Regierung abzuwarten. Diese Bestimmungen dürften nicht wenig beitragen, die Revolutionsversuche in den Kantonen zu beseitigen. Damit eine Verfassung der Garantie des Bundes theilhaft werde, wird im Entwurfe verlangt, daß dieselbe eine durchweg republikanische Grundlage habe, daß sie dem Bunde nicht widerstreiten dürfe und daß sie vom Volke angenommen, ihm nicht aufgedrungen sei, auch revidiert werden könne, sobald die Mehrheit es verlange. Diese Bestimmung des Entwurfes ist ebenfalls ein großer Fortschritt, indem sie bedeutende Garantien republikanischer Freiheit darbietet und geeignet ist, allmählig die sämtlichen Kantonsverfassungen in bessere Uebereinstimmung zu bringen.

Als eine zweite Erweiterung des Bundeszwecks wurde oben bezeichnet die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Um dieses große, wichtige Gebiet bekümmert sich der jetzige Bund gar nicht, er überläßt auch dieses ganz den Kantonen, uneingedenk der Wahrheit, daß große Dinge nur durch gemeinsame Kräfte geschaffen werden können. Statt die Klöster zu garantieren, was der neue Entwurf als verwerflich gestrichen hat, will der künftige Bund, so viel wenigstens in seinen ökonomischen Kräften steht, Anstalten und Unternehmungen gründen, welche dem Vaterlande zur Ehre und Wohlfahrt gereichen, z. B. Anstalten für den höhern Unterricht;

Kanäle oder Flußkorrekturen, Straßen, Eisenbahnen, Entschumpfungen u. dergl., auf daß bleibende Denkmäler Zeugniß ablegen, was die Begeisterung, Kraft und Einigkeit eines Volkes vermögen. Warum sollte solches von der Eidgenossenschaft nicht zu erwarten sein? Hat doch auch der Kanton Zürich Monumente aufgestellt, welche der späten Nachwelt zeigen, welche schöpferische Kraft nach großartigen politischen Umgestaltungen auch ein kleines Volk entwickeln könne.

Sehen wir weiter in den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs, so finden wir mehrere, welche den Zweck haben, die Unabhängigkeit des Landes und der Behörden gegen jeden fremden Einfluß zu sichern und eine würdige Stellung gegenüber andern Staaten einzunehmen. Dahin gehören die Vorschriften, daß jeder amtliche Verkehr zwischen auswärtigen Staaten und einzelnen Kantonsregierungen durch die Bundesbehörde vermittelt werden muß, daß Militärkapitulationen künftig untersagt sind und daß es den höhern eidgenössischen Beamteten verboten ist, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen. Jedes Werk trägt den Stempel seiner Zeit; man wird sich daher nicht verwundern, wenn der Bund vom Jahr 1815, jener Zeit der Schmach und Erniedrigung unsers Vaterlandes, nichts weiß von solchen Bestimmungen und jedem fremden Einfluß den ungemessensten Spielraum läßt; man wird auf der andern Seite es aber begreifen und billigen, daß jetzt, nachdem man erfahren, auf welche Weise sich das Ausland zum Verderben der Eidgenossenschaft mit einzelnen Kantonen eingelassen und auf welche Weise die Schweizer im Dienste des Auslandes verwendet werden, das Gefühl der Nationalehre solche Vorschriften gebieterisch fordert.

Der Entwurf geht nun über zu den materiellen Bedingungen der Existenz, Erhaltung und des Fortschritts aller Staaten; dieses sind die Militärmacht und die Finanzen. — Das Militärwesen ist schon durch den bestehenden Bund theilweise zentralisirt, d. h. es besteht ein eidgenössisches Heer, dessen Instruktion zwar im wesentlichen die Kantone besorgen; doch hat der Bund theils durch die Schule in Thun den höhern Unterricht unterstützt, theils durch die Uebungslager die Tüchtigkeit und den militärischen Geist der Truppen überhaupt befördert und durch die eidgenössischen Inspektionen die regle-

mentarischen Leistungen der Kantone überwacht. Es läßt sich nicht läugnen, daß das eidgenössische Wehrwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch jene Einrichtungen, besonders aber durch einen rühmlichen Wettstreit vieler Kantone sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Wenn auch noch manche Mängel vorhanden sind, so bedurfte es gleichwohl nicht einer gänzlichen Veränderung des Militärsystems, sondern es genügte, auf das vorhandene fortzubauen und die Einwirkung des Bundes auf die militärische Bildung angemessen zu erweitern. Der Entwurf enthält nun die wesentliche Verbesserung, daß die Eidgenossenschaft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie übernimmt. Nicht nur werden hiedurch diese Spezialwaffen einen tüchtigen und übereinstimmenden Unterricht erhalten, sondern es wird auch billigermaßen denjenigen Kantonen, welche diese Truppen stellen, ein Theil der großen Kosten abgenommen, die sie verursachen. Der Stand Zürich hat ein nicht unbedeutendes Interesse hiebei, da er alle diese Waffengattungen liefert.

Die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft werden nach dem Entwurfe einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen. Einerseits werden die Ausgaben des Bundes ganz verändert und ohne Zweifel vergrößert, weil er mehr Leistungen übernimmt, z. B. im Militärwesen, und weil die neue Organisation der Bundesbehörden bedeutende neue Kosten mit sich führt. Diese Auslagen, soweit sie allfällig nicht aus der Bundeskasse bestritten werden können, treffen alle Stände nach Verhältniß; der Stand Zürich kann aber hier noch die Kosten abrechnen, welche er bisanhin als Vorort hat tragen müssen und welche in einem Vorortsjahre sich auf circa 16 bis 18,000 Frkn. belaufen. Auf der andern Seite werden neue Einnahmen in Aussicht gestellt, in Folge der Centralisation verschiedener Verwaltungszweige.

Besonders wichtig ist hier die gänzlich neue Einrichtung des Zollwesens. Nach dem jetzigen Bunde ist das Zollwesen insofern Bundessache, als neue Zölle oder Weg- und Brückengelder nur durch die Tagsatzung bewilligt werden können. Bekanntlich bezieht die Eidgenossenschaft eine Grenzgebühr, welche ihre Haupteinnahmsquelle bildet. Sie ist höchst unbedeutend und kann kaum ein Zoll genannt werden, da sie auf alle in die Schweiz eingeführten Waaren mit Ausnahme einiger

befreiter Gegenstände 1 oder 2 Bkn. per Zentner beträgt. Gleichwohl ist diese Gebühr für gewisse Industrien lästig, namentlich für solche, welche sehr ins Gewicht fallende Rohstoffe z. B. Metalle gebrauchen. Andere zollartige Gebühren bezieht die Eidgenossenschaft nicht; dafür aber haben die Kantone eine Anzahl solcher Gefälle unter vielen Benennungen und an zahlreichen Ortschaften. Es werden dieselben auch im verschiedensten Maße bezogen, so daß z. B. die Einnahmen einzelner Kantone an Zöllen oder Weggeldern sich auf 1 Bazen per Kopf ihrer Bevölkerung beläuft, während sie in andern Kantonen 4, 5, 8 Bkn., ja 1, 2, 3—4 Frkn. beträgt. Es muß jedermann einleuchten, daß dieser Zustand namentlich für Handel und Industrie ein unerträglicher ist. In einem so kleinen Lande, wie die Schweiz ist, nagen 22 Stäätchen am Verkehr; es sind nicht nur die Gebühren, sondern namentlich auch der Aufenthalt und die Plakerei, welche an hunderten von Zoll- und Weggeldstationen entstehen, eine große Last für Handel und Industrie; der Transit durch die Schweiz wird mit der Zunahme besserer Verkehrsmittel in den Nachbarstaaten immer mehr gefährdet, während der innere Verkehr in hohem Maße gedrückt ist und die Industrie im eigenen Vaterlande nirgends einen freien Markt findet. Die Beseitigung oder Verminderung dieses Uebelstandes mußte daher eine Hauptaufgabe der Bundesrevision sein, obwohl nicht zu verkennen war, daß dieser Gegenstand zu den schwierigsten gehören werde. Der neue Entwurf führt nun die Zentralisation der Zölle ein. In allen Kantonen sollen die auf dem Transit lastenden zollartigen Gebühren, wie Zölle, Weg- und Brückengelder u. s. w., aufgehoben und an die Schweizergränze verlegt werden; ebenso wird die bisherige eidgenössische Gränzgebühr in der bestehenden Form aufgehoben und es wird statt aller dieser Gebühren ein neuer eidgenössischer Grenzzoll nach den in Art. 25 enthaltenen Grundsätzen bezogen. Es ist natürlich Sache der künftigen Bundesgesetzgebung, den Zolltarif festzusetzen, d. h. zu bestimmen, wie viel der Zoll auf allen Artikeln der Ein- oder Ausfuhr betragen soll; die Grundzüge des Systems sind in Art. 25 der Bundesverfassung bezeichnet, und es ist das Vertrauen zu hegen, daß die oberste Bundesbehörde ein Maß festhalten wird, welches für die nothwendigen Ausgaben genügt, ohne einzelne Klassen der Einwohner zu drücken. Durch diese

großartige Maßregel nun wird der Verkehr im Innern der Schweiz frei und dadurch jedenfalls ein wesentlicher Fortschritt gethan, nach dem der Kanton Zürich schon seit langen Jahren gestrebt hatte. Es knüpft sich daran zugleich auch die Hoffnung, daß die Schweiz künftig in Zollsachen dem Auslande gegenüber eine etwas günstigere Stellung einnehmen und eher in die Lage kommen dürfte, allzugroßem Druck entgegen zu treten oder Erleichterungen zu erhalten. — Eine äußerst schwierige Frage war nun die: Was soll den Kantonen für den Verlust ihrer Kantonalzölle, die in so verschiedenem Maße bezogen werden, gegeben werden? — Am durchgreifendsten war allerdings der Antrag von Bern, daß die Kantone keine direkte Entschädigung erhalten, sondern daß der Bund aus der Zoll- und Posteinnahme den Kantonen die Militär- und Straßenausgaben abnehme. Allein man fand allseitig, daß dieser Antrag viel zu weit gehe und den Bund in eine bedenkliche Schuldenlast hineinführen könnte. Dem Grundsatz nach am gerechtesten war gewiß der Antrag von Zürich, daß die Stände aus der Zolleinnahme nach dem Verhältnisse ihrer Leistungen an die allgemeineren Verkehrsmittel entschädigt werden. Allein obgleich man gegen die Gerechtigkeit dieses Sazes nicht viel einwenden konnte und obgleich die meisten Stände behaupteten, daß sie fürs Straßenwesen mehr oder wenigstens so viel verwenden, als ihre Zolleinnahmen betragen, so fand der Antrag von Zürich dennoch keinerlei Anklang. Der nicht ausgesprochene aber gleichwohl klare Grund liegt darin, daß der Antrag nur einen Grundsatz und keine Zahlen enthielt, und daß die Stände nicht sofort ausrechnen konnten, wie hoch diese Einnahme sich stellen werde. Die Mehrheit der Stände beharrte mit unbeugsamem Sinn auf der direkten Entschädigung ihrer Einbußen, sich berufend theils auf die Nothwendigkeit ihrer bisherigen Einnahmen, theils auf die durch Bundesbeschlüsse begründete Rechtmäßigkeit derselben. Wollte man nun die Kantone, welche viele Zölle bezogen, entschädigen, so erforderte die Gerechtigkeit, denjenigen, welche bisanhin wenig bezogen, etwas zuzulegen, weil alle Kantone ungefähr nach dem Maßstab ihrer Bevölkerung an die Einnahmen des eidgenössischen Grenzzolls beitragen. So gestaltete sich das System des Entwurfs, als ein Vergleich; dieses allein zeigte sich als möglich, wollte man nicht von vorn herein auf die Revision verzichten. Wenn z. B.

die Bevölkerung des Kantons Zürich an die größern Zollentschädigungen anderer Kantone beitragen muß, so erhält nun künftig die zürcherische Staatskasse mehr als bisanhin, und an diese Mehreinnahme, da sie an der Schweizergrenze erhoben wird, müssen die Bevölkerungen jener Kantone auch zahlen. Der Kanton Zürich bezieht gegenwärtig circa 20—25,000 Frkn. kantonale Weg- und Brückengelder; nach dem Bundesentwurf wird er künftig aus der schweizerischen Zolleinnahme circa 92,000 Frkn. erhalten, wogegen natürlich jene 20,000 Frkn., an welche übrigens die Kantonseinwohner selbst viel beitragen, wegfallen. Es läßt sich im Ganzen nicht mit einiger Bestimmtheit sagen, wie sich die Sache für unsern Kanton herausstelle, weil wir die Summe nicht kennen, welche bis jetzt an die Zölle und Weggelder derjenigen Kantone bezahlt werden, durch welche wir alle Arten von Lebensmitteln, Rohstoffen und Industriewaaren beziehen. Die Bevölkerung von Zürich beträgt ungefähr den zehnten Theil derjenigen der ganzen Schweiz, und sie wird somit ungefähr den zehnten Theil an die gesammte Einnahme des neuen Grenzzolls beizutragen haben. Nehmen wir nun z. B. an, es bedürfe einer Zolleinnahme von 1,500,000 Frkn., um die Entschädigungen nach Art. 26 des Entwurfs an alle Kantone zu leisten, so bezahlt die Bevölkerung von Zürich 150,000 Frkn. daran; dagegen erhält Zürich:

- a) Die erwähnten 92,000 Frk. zu Handen seiner Staatskasse.
- b) Die Befreiung von allen auf dem Transit lastenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern im Innern der Schweiz.

Was unsere Bevölkerung von zirka 230,000 Seelen aus und durch andere Kantone an Waaren und Lebensmitteln (man denke z. B. nur an Kaffee, Zucker und Tabak) zum Konsumo bezog, und was unsre Industrie an Rohstoffen Behufs der Fabrikation erhielt (z. B. Baumwolle, Seide, Farbaaren, Metalle u. s. w.) und was beide hiefür an Zöllen, Weg- und Brückengeldern von der Schweizergränze an bis in den Kanton Zürich zu bezahlen hatten, das repräsentiert jedenfalls eine bedeutende Summe. Diese, vereinigt mit jenen 92,000 Frk. bildet die Entschädigung, welche der Stand Zürich für seinen Beitrag an die Zölle erhält. Am vortheilhaftesten

wird diese Veränderung für unsere Industrie sein, da dieselbe künftig für Rohstoffe an der Grenze etwa $\frac{1}{2}$ Baken pr. Zentner wird bezahlen müssen, während die jetzige eidgenössische Grenzgebühr und die verschiedenen kantonalen Transitzölle und Weggelder von der französischen oder italienischen Grenze bis nach Zürich wohl mehrere Baken pr. Zentner betragen werden. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Ausfuhr unserer Fabrikation im Innern der Schweiz einen freien Markt findet. Wenn nun gleichwohl eine Bilanz aller jener Momente zum Nachtheil unsers Kantons ausfällt, so ist jedenfalls das Mißverhältniß nicht so groß, daß derselbe einen Grund zur Verwerfung des Verfassungsentwurfes darin finden sollte. Es verdient endlich alle Beachtung, daß nach dem Entwurfe (Art. 31) neue Zölle oder Weg- und Brückengelder von dem Bunde nicht mehr bewilligt werden dürfen, außer bei großartigen Unternehmungen von nationaler Bedeutung, während bei der Fortdauer des jetzigen Bundes die Tagfakung die Anzahl der bestehenden Weggelder ohne Zweifel stets mit neuen vermehren würde.

Obwohl die sogenannten Konsumo-Gebühren auf geistigen Getränken nichts weniger als eine Finanzquelle für den Bund sind, so berühren wir sie dennoch hier in der Reihenfolge des Entwurfes. Es ist bekannt, daß manche Kantone an ihrer Grenze von dem eingeführten Wein und anderen geistigen Getränken eine Gebühr erheben unter dem Titel Konsumo-steuer, daß ferner andere Kantone, worunter namentlich Zürich, schon seit vielen Jahren die Rechtmäßigkeit derselben bestritten, weil sie in der That und Wahrheit nicht eine Verbrauchssteuer, sondern ein Eingangszoll sei, welchen die Tagfakung nie bewilligt und in die Zollregister aufgenommen habe. Es war bei dem jetzigen Bunde nie möglich diesem Uebelstand abzuhelpfen, weil die betreffenden Stände stets bei ihrer Ansicht über die rechtliche Natur dieser Abgabe verharrten und die Einnahme als unentbehrlich für ihren Staatshaushalt darstellten. Mit mehr Grund durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß es bei einer so durchgreifenden Reform des Bundes endlich gelingen werde, eine Abhülfe der begründeten Beschwerde zu erlangen. Allein es war aus denselben Gründen auch jetzt nicht möglich, indem bei Abschaffung dieser Gebühren eine Mehrheit der Stände für die Annahme des

Entwurfes nicht erhältlich gewesen wäre. Obgleich nun der Stand Zürich auch jetzt noch auf seiner Ansicht über die Unrechtmäßigkeit dieser Gebühren beharren muß und obgleich die Weinproduktion desselben benachtheiligt ist, so hat dennoch weder der Große Rath, noch der Regierungsrath Anstand genommen, dem Verfassungsentwurfe beizustimmen. Sie wurden hiezu wesentlich durch folgende Gründe bestimmt: Wir haben nie die Befugniß der Kantone bestritten, wirkliche Verbrauchssteuern zu beziehen, sondern nur die Eigenschaft jener angebliehen Konsumsteuern, als solcher, in Abrede gestellt. Nun zeigt sich wenigstens das rechtliche Bedenken, ob nicht jene streitigen Gebühren wirkliche Konsumsteuern werden, wenn die betreffenden Kantone ihre eigenen gleichartigen Produkte mit der nämlichen Steuer belasten würden. Sobald wir uns aber vom rechtlichen Standpunkt aus darauf beschränken müßten, nur das letztere zu fordern, so hätte der Kanton Zürich kein großes Interesse mehr an der Sache. Denn mehrere jener Stände z. B. Bern, Luzern, Solothurn haben so wenig eigene Weinproduktion, daß es für die Konkurrenz der zürcherischen Weine gleichgültig ist, ob dieselben mit jener Abgabe auch belastet werden oder nicht. Aber abgesehen hiervon ist vorzugsweise hier die auch für das Ganze entscheidende Frage von Bedeutung, nämlich die: Haben wir etwas besseres zu erwarten, wenn wir deßhalb die Bundesverfassung verwerfen? — Wir müssen diese Frage mit aller Gewißheit verneinen, indem wir ja aus Erfahrung wissen, daß wir bei der Fortdauer des jetzigen Bundes jenes Uebel nicht beseitigen können, und indem wir zuverlässig annehmen können, daß auch ein Verfassungsrath mit Aussicht auf Erfolg den Versuch der Beseitigung dieser Gebühren nicht machen könnte. Es wäre daher sehr unklug, das viele Vortreffliche, welches im Entwurfe liegt, von uns zu weisen, weil derselbe ein Uebel enthält, das wir auch ohnehin nicht los werden können. Dazu kommt endlich noch, daß der Art. 32 verschiedene Beschränkungen dieser Gebühren enthält, die man früher vergeblich zu erreichen versucht hatte und welche uns wenigstens die Garantie geben, daß der Bezug der Gebühren in keiner Richtung ausgedehnt werden kann, während große Gefahr vorhanden wäre, daß bei der Fortdauer des jetzigen Bundesvertrages dieselben auch in andern Kantonen, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt

würden. Diese Gefahr dürfte besonders die Betheiligten mahnen, eher für die Annahme des Entwurfes zu wirken, als im Unmuth für die Verwerfung zu stimmen.

Eine weitere sehr wichtige Veränderung besteht in der Centralisation des Postwesens. Dieses war bis jetzt gänzlich Sache der Kantone und es läßt sich nicht behaupten, daß dasselbe durchweg in einem lobenswerthen Zustande sich befinde. Vielfach klagt der Verkehr über allzuhohe Taxen und über mangelhafte Verbindungen; vielfach klagen die Kantone selbst über gegenseitige Plakereien; und die Anknüpfung eines postalischen Verkehrs mit dem Auslande ist natürlich wegen der vielen Interessenten immer mit großen Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden. Wenn in einem Lande von dem Umfange der Schweiz 22 Postsoveränitäten herrschen, so will jede für sich sorgen, jede ihr Regal so gut als möglich geltend machen und man darf sich daher nicht sehr verwundern, wenn ein Brief von Genf nach Constanz ungefähr soviel kostet, als ein Brief aus der Türkei in die Schweiz. Die vielen Postterritorien müssen natürlich viele Verschiedenheiten in der Verwaltung und daher Konflikte und Verwirrung zur Folge haben und wenn irgend wo, so ist gewiß im Postwesen die Centralisation für den Verkehr wohlthätig. Diesen Vortheil bietet der Bundesentwurf; nach Art. 33 desselben sollen in der ganzen Schweiz dasselbe System der Postverwaltung und dieselben Taxen gelten, letztere nach möglichst billigen Grundsätzen; die bisherigen Postverbindungen werden im Ganzen garantiert; die Kantone werden für ihre Einbußen entschädigt je nach dem Totalertrag und im Verhältniß ihrer bisherigen Einnahme. Ob über dieses hinaus noch eine Einnahme für die Bundeskasse möglich sei, kann erst die Zukunft zeigen. Indes lehrt die Erfahrung anderer Staaten, daß bei bedeutender Herabsetzung der Taxen sich der Postverkehr in hohem Maße vermehrt habe und daß der Ertrag des Postregals eher gestiegen, als gesunken sei. Es ist zu hoffen, daß die Bundesgesetzgebung bei Bestimmung der Tarife die Rücksichten für die Erleichterung des Verkehrs und für die Finanzen des Bundes in ein angemessenes Verhältniß bringen werde.

Eine zwar nicht sehr bedeutende Einnahmsquelle wird dem Bunde noch eröffnet durch die Centralisation der Fabrikation und des Verkaufs des Schießpulvers, indem die

Kantone nach dem Entwurf das Pulverregal ohne direkte Entschädigung dem Bunde abtreten.

Zusammenhängend mit diesen ökonomischen Verhältnissen sind noch die Bestimmungen des Entwurfs über Centralisation des Münzwesens und des Maßes und Gewichtes. Auch hierin wird jeder Unbefangene einen Fortschritt erblicken. Die Klagen über die Münzverwirrung in der Schweiz sind alt und allgemein bekannt. Jedermann fühlt, wie sehr der große, sowohl als der kleine Verkehr darunter leidet. Es ist nicht möglich, daß so kleine Territorien, wie die Kantone, einen eigenen Münzfuß festhalten können und daß er dem Verkehr genügt; daher ist die Idee einer Vereinigung der ganzen Schweiz zu einer gemeinsamen Münzgesetzgebung gewiß geeignet, eine bessere Ordnung im Münzwesen herzustellen. Die großen Schwierigkeiten indeß, die hier vorkommen werden, und die erforderlichen Vorarbeiten machten es rathsam, keine vortheiligen Entscheidungen in die Verfassung selbst aufzunehmen, sondern die ganze Entwicklung der künftigen Bundesgesetzgebung anheim zu stellen. Auch die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes in der ganzen Schweiz kann nur mit Freude begrüßt werden, da sie ebenfalls zur Erleichterung des Verkehrs beitragen muß und da das System dieses Maßes und Gewichtes auf der Grundlage des schon vorhandenen Konkordates beruhen soll, so ist zu erwarten, daß die Vollziehung dieser Bundesvorschrift keinen großen Schwierigkeiten mehr unterliegen werde.

Der Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs schließt mit einer Reihe von Grundsätzen, welche den Zweck haben, den Rechten des Menschen und Bürgers im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft Anerkennung zu verschaffen, dem Schweizer überall Gleichheit der Rechte zuzusichern, Einrichtungen und Gesetze, welche der Zeitgeist als grausam verurtheilt, von Bundeswegen zu untersagen und das Vaterland vor konfessioneller Verfolgungssucht zu schützen. Eine bloße Aufzählung der wesentlichen Grundsätze mag genügen, um deren hohen Werth zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht und die Preßfreiheit sind überall gewährleistet; das Bürgerrecht darf niemandem gegen seinen Willen entzogen werden. Jeder Schweizer, der die durch den Bund vorgeschriebenen Requisite hat,

darf sich in allen Kantonen niederlassen, Grundeigenthum sich verschaffen und Gewerbe treiben; ebenso darf er am Orte seiner Niederlassung die politischen Rechte ausüben; jeder muß in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren gleichgehalten werden, wie der Bürger des betreffenden Kantons; rechtskräftige Urtheile eines Kantons sollen in allen andern vollzogen werden. Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt und Todesurtheile wegen politischer Verbrechen nicht ausgefällt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den christlichen Confessionen in allen Kantonen gewährleistet und gegen confessionelle Verfolgungen und Friedensstörungen darf auch der Bund nöthigenfalls einschreiten; der Jesuitenorden und alle ihm affiliirten Orden dürfen nirgends in der Schweiz Aufnahme finden. Es ist schon im Eingang erwähnt worden, daß der Bund vom Jahr 1815 von allem diesen keine Spur enthält, daß er außer der Erhaltung der Schweiz und der Kantone keinerlei gemeinsame Interessen kennt und schützt und daß die Behandlung der Schweizerbürger der Willkür der einzelnen Kantone unbedingt anheimgestellt ist. Hier liegt die große Schattenseite des jetzigen Bundes und die große Lichtseite des neuen Entwurfes; die Wahl sollte dem Schweizervolke nicht schwer werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Organisation der Bundesbehörden. Die wichtigste und schwierigste Frage bezog sich auf die Einrichtung der obersten Bundesgewalt. Allgemein ist die Ansicht durchgedrungen, daß die bisherige Tagsatzung in der Regel nur die kantonalen Interessen vertrete und daß das in der neuern Zeit immer kräftiger im Schweizervolk hervortretende nationale Element keinerlei Vertretung in der Bundesgewalt habe. Man war bald einig, daß dieses Element ein Organ erhalten müsse; aber über das Verhältniß desselben zu dem Organ der Kantone waren anfänglich die verschiedensten Ansichten vorhanden. Bald aber stellte sich eine entschiedene Mehrheit für die Idee heraus, daß in der obersten Behörde, Bundesversammlung, die schweizerische Nation sowohl, als die Kantone besonders und selbstständig vertreten sein sollen, die erstere durch einen Nationalrath, mittelst direkter Wahlen aus dem schweizerischen Volke gewählt und die letztern durch Abgeordnete der Kantone, durch einen Ständerath. Beide Behörden berathen in der Regel getrennt und es bedarf

der Uebereinstimmung beider zur Gültigkeit eines Gesetzes oder Beschlusses. Es ist dieses das sogenannte Zweikammersystem in ähnlicher Weise, wie es in vielen andern Staaten auch besteht. Man kann nicht läugnen, daß dieses System zwei Vorzüge besitzt, einerseits sind die beiden Elemente, das Interesse des Schweizervolkes, als eines Ganzen, und dasjenige der Kantone durch kräftige, gleichzeitig thätige, in Wechselwirkung stehende Organe vertreten und können sich bei allen Bundesfragen geltend machen; andererseits kann man die Beruhigung haben, daß die doppelte Berathung zur Gründlichkeit und Vielseitigkeit einer besonnenen Prüfung führen muß. Dagegen wirft man diesem Systeme vor, daß diese beiden Kammern oder Räthe vermöge ihres Ursprunges, ihrer Stellung und Aufgabe verschiedene Richtungen und Interessen verfolgen und daher in der Regel oder häufig in Konflikte gerathen werden, woraus dann folge, daß es selten zu Beschlüssen kommen könne und daß somit die oberste Bundesgewalt ohnmächtig und rathlos werde. Wenn auch dieser Einwurf nicht ganz grundlos ist, so darf man gleichwohl einstweilen nicht allzugroße Besorgniß hegen. Sind auch bisweilen verschiedene Richtungen möglich und verschiedene Ansichten über die Mittel, die zu einem Zwecke führen, so darf nicht vergessen werden, daß am Ende die höchste Aufgabe der beiden Räthe eine und dieselbe ist, nämlich das Wohl des Vaterlandes und daß anzunehmen ist, dieselben werden sich, wo nöthig, um dieses Banner schaaren; es darf ferner nicht übersehen werden, daß die beiden Räthe ohne Instruktionen und nach freier Ueberzeugung stimmen können, was der gegenseitigen Belehrung und der Macht der öffentlichen Meinung einen großen Einfluß gestattet; endlich ist zu beachten, daß die nationalen und kantonalen Interessen keineswegs immer im Widerspruch stehen und daß man sich überdieß sehr täuschen würde, wenn man annähme, daß alle Mitglieder der einen Kammer immer nur nach der einen Richtung steuern werden und alle Mitglieder der andern Kammer nach der entgegengesetzten Richtung.

Wie man immerhin die Sache betrachten mag, so wird man, da diese Einrichtung in der Schweiz neu ist, jedenfalls gut thun, wenn man sein Endurtheil der künftigen Erfahrung anheimstellt. Soviel ist gewiß, daß diese Organisation der obersten Bundesgewalt einstweilen ein ziemlich verbreitetes

Vertrauen genießt und daß — was die Hauptsache ist — eine andere zur Zeit gar nicht möglich gewesen wäre, indem eine starke Mehrheit der Stände sich entschieden weigerte, auf eine gleichzeitige, lebendige und alle Bundesgeschäfte umfassende Repräsentation der Kantone Verzicht zu leisten. Bei dieser Sachlage hat der Stand Zürich durchaus keinen Grund, sich dieser Anordnung beharrlich zu widersetzen, zumal er vom kantonalen Standpunkt aus nichts dabei zu verlieren hat. — Die Befugnisse der Bundesversammlung sind klar und umfassend in Art. 74 des Entwurfes zusammengestellt; es steht ihr die Bundesgesetzgebung zu, ferner die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege, so wie die Verfügung in besonders bezeichneten, wichtigen Fällen; ihr Verhältniß zum Bundesrath hat große Aehnlichkeit mit der Stellung der Großen Rätthe gegenüber den Regierungen der Kantone. Ein Punkt verdient noch besonders bemerkt zu werden, weil er einem großen Uebelstand abhilft. Bis jetzt gab es keine Behörde, welche in Konfliktfällen zwischen dem Bunde und der Kantonal-souveränität entscheiden konnte. War die Tagsatzung uneinig über die Auslegung eines Artikels der Bundesakte, so blieb die Sache in der Regel auf sich beruhen, auch wenn eine Mehrheit sich ausgesprochen hatte; denn es machte sich die Ansicht geltend, daß Stimmeneinheit zur Auslegung erforderlich sei. Dieses Verhältniß führte oft zu den längsten und hartnäckigsten Streitigkeiten. In solchen Fällen sollen nun künftig die in Eine Behörde vereinigten Rätthe entscheiden (Art. 80).

Als eines der am meisten gefühlten Bedürfnisse wurde allgemein der Mangel einer eigentlichen Bundesregierung anerkannt. Die Stelle derselben vertraten bis jetzt abwechselnd die Vororte. Allein ihre Eigenschaft als Kantonalregierung und der Mangel einer bestimmten und anerkannten Kompetenz in irgend wichtigern Sachen stellte ihre Wirksamkeit so ziemlich auf Null. Der Empfang und die Mittheilung diplomatischer Correspondenzen, allfällige Verfügungen in dringlichen Fällen und die Vorbereitung der Geschäfte für die Tagsatzung — das war der Wirkungskreis der Vororte. Wenn dieselben in ernstern und gefährlichen Momenten etwas wagten, z. B. eine bescheidene Truppenaufstellung, so wurden sie nicht selten tadelnd zu Rede gestellt und daselbe war der Fall, wenn sie nicht handelten. Eine solche Art von Bundesregierung war nur

möglich bei einem Bunde, welcher, wie der gegenwärtige, so wenig gemeinsame Interessen in seinen Bereich zieht und fast alles den Kantonen überläßt. Nach dem neuen Entwurf aber erhält der Bund einen ungleich größern Wirkungskreis und es wird demnach nothwendig eine eigne, von den Kantonen unabhängige Bundesregierung aufzustellen, welche die Thätigkeit ihrer Mitglieder im vollen Maße in Anspruch nehmen wird. Der Entwurf schlägt daher einen Bundesrath von sieben Mitgliedern vor, gewählt von der Bundesversammlung und ihr verantwortlich für alle seine Verrichtungen; er ist die eigentliche administrative und vollziehende Gewalt des Bundes und seine Kompetenzen sind im Art. 90 speziell auseinandergesetzt, woraus hervorgeht, daß diese Behörde mit der nöthigen Kraft und Würde ausgerüstet ist, um die Interessen des Bundes nach Außen und im Innern zu schützen.

Eine fernere neue Behörde, welche der Entwurf aufstellt, ist das Bundesgericht. Der jetzige Bund hat keine Behörde, welche in Civil- oder Kriminalsachen, über die Rechte der Eidgenossenschaft oder der Kantone urtheilen dürfte. Wir haben blos die allgemeine Bestimmung, daß Streitigkeiten der Kantone über Rechte, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen werden sollen. Welche Streitigkeiten aber in diese Klasse gehören, diese Frage führte nicht selten zu einem neuen Streit, der dann zuerst von der Tagsatzung entschieden werden mußte. Auch ist es ein Uebelstand, durch ein Gesetz Jemandem Schiedsgerichte aufzuzwingen, da man ihm doch nicht wohl zumuthen kann, Vertrauen zu haben gegen Männer, welche der Gegner zu Richtern gewählt hat. In Kriminalsachen ist gegenwärtig vollends eine Lücke vorhanden, indem Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft, z. B. Hochverrath nicht in allen Kantonen mit Strafe bedroht sind, so daß es ganz vom Zufalle abhängt, ob Verbrechen der Art bestraft werden können oder nicht. Aus diesen Gründen war man allseitig einverstanden, ein Bundesgericht aufzustellen. Als Civilgericht soll es urtheilen über Streitigkeiten zwischen den Kantonen, oder zwischen dem Bund und einem Kanton, sowie auch über Streitigkeiten zwischen dem Bund und Corporationen oder Privaten, wenn die streitige Summe beträchtlich und der Bund Beklagter ist. Sind nämlich die Corporationen oder Privaten Beklagte, so wollte

man sie nicht dem natürlichen Richter ihres Wohnorts entziehen. Es versteht sich anbei von selbst, daß durch das Bundesgericht Schiedsgerichte nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auf dem freien Willen beider Parteien beruhen. In Kriminalsachen soll das Bundesgericht mit Buziehung von Geschwornen und mittelst des öffentlichen und mündlichen Verfahrens urtheilen. Die Straffälle, welche seiner Kompetenz unterworfen werden, sind Verbrechen eidgenössischer Beamteter, Hochverrath gegen den Bund und Aufruhr und Gewaltthat gegen dessen Behörden, Vergehen gegen das Völkerrecht und solche politische Verbrechen, welche eine eidgenössische Intervention veranlassen. Dieser letzte Punkt dürfte nicht wenig beitragen, den Revolutionsversuchen in den Kantonen Einhalt zu thun, weil es mit dem augenblicklichen Siege einer Aufruhrpartei nun nicht mehr abgemacht ist, sondern weil ein Gericht außer dem betheiligten Kanton im Hintergrund steht.

Hiermit beendigt der Entwurf die Organisation des Bundes und er schließt mit einem Abschnitt über die Revision der Bundesverfassung. Die Möglichkeit einer Revision derselben gehört zu den schönsten Vorzügen des Entwurfes. Der Mangel einer solchen Bestimmung im jetzigen Bundesvertrag verleitete zu der vielfach aufgestellten Ansicht, daß zu einer Revision die Zustimmung aller Stände erforderlich sei oder mit andern Worten, daß eine Revision zu den Unmöglichkeiten gehöre. Daher die langen Kämpfe, daher das Gefühl des Mißbehagens und der Unzufriedenheit, das von Jahr zu Jahr in der Eidgenossenschaft sich steigerte. Die Geschichte lehrt unwiderleglich, daß die Staatsformen nicht von beständiger Dauer sein können, sondern daß sie der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden müssen; auch haben alle neuern Kantonsverfassungen diese Wahrheit anerkannt und der Möglichkeit einer weitem Entwicklung Raum gegeben. Um gewaltsamen Erschütterungen des Rechtszustandes vorzubeugen, muß dem Willen der Mehrheit eines Volkes eine gesetzliche Bahn bezeichnet werden, auf der es seine Wünsche zur Berathung und Entscheidung bringen kann. Werden sich auch verschiedene Ansichten geltend machen über die Art und Weise, wie künftig Revisionen angebahnt werden sollen, so muß doch unzweifelhaft der Grundsatz selbst als ein großer Fortschritt freudig begrüßt werden.

Der Regierungsrath hat hiemit seinen Auftrag erfüllt, den Entwurf mit einem beleuchtenden Berichte zu begleiten. Er hofft gezeigt zu haben, daß, wie groß auch einzelne Mängel sein mögen, die gegenwärtig unmöglich zu vermeiden waren, dennoch die Vorzüge desselben, verglichen mit dem gegenwärtigen Zustande, in hohem Maße überwiegend sein und einer erfreulichern, nationalen Entwicklung die Bahn eröffnen. Es ist aber nicht nur der innere Werth der neuen Verfassung, sondern auch der Ernst der Zeiten, der dringend die Annahme derselben empfiehlt. Der bestehende Bund ist vom schweizerischen Volke aufs entschiedenste verurtheilt. Wird der neue verworfen, so müssen alle Kämpfe der Parteien von vorn beginnen; wie weit und wohin diese führen, weiß niemand und es ist sehr zu bezweifeln, daß überhaupt ein neuer und besserer Bund möglich würde. Werfen wir aber einen Blick auf die Verhältnisse rings um uns und auf die Möglichkeit gefährlicher Verwicklungen, so muß jeder Freund des Vaterlandes aufs innigste wünschen, daß unsere innern Verhältnisse aufs schnellste geordnet und ein Zustand herbeigeführt werde, der feste Ordnung im Innern und Kraft und Einigkeit gegen Außen beurkunde. Darum haben der Große Rath und der Regierungsrath einstimmig beschlossen, dem neuen Bundesentwurf unter Vorbehalt der Abstimmung der Gesamtbürgerschaft des Kantons ihre Genehmigung zu ertheilen. Wenn das Schweizervolk ihn annimmt, so darf es mit Wahrheit sagen: „Diese Bundesverfassung ist unter den manchen, die unser Vaterland seit 50 Jahren besaß, die erste, welche rein ist von jedem fremden Einfluß;“ es darf mit Stolz sagen: „Wir sind das einzige Volk in „Europa, welches in dieser sturmbewegten Zeit in Ruhe und Frieden „und auf dem gesetzlichen Wege das schwierige Werk seiner politischen Umgestaltung durchgeführt hat.“ — Möge der Kanton Zürich zu diesem schönen Ergebnisse mitwirken!

Beschlossen Zürich, den 25. Heumonath 1848.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Bürgermeister,

Dr. Furrer.

Der zweite Staatschreiber,

Sulzer.